

Einwohnerfragestunde: Bürgerfrage Hans Junge

Frage von Hans Junge: „Ich stelle eine Frage zu Spielbank in Braunschweig. Sie haben das heute schon behandelt, als Rat haben sie ganz sicherlich eine eigene Auffassung dazu gefunden. Im Rahmen einer möglichen Bürgerbeteiligung zu dieser Frage bleibt heute leider nur meine Anfrage hier im Rahmen der Einwohnerfragestunde. Das bedauere ich sehr, weil ansonsten hätten Geschäftsleute, Anwohner ihre Bedenken, Einwendungen vorbringen können und sie hätten auch formell verarbeitet werden müssen. Insofern nur diese kleine Frage:

Mit der Spielbank sind im vorläufigen Genehmigungsverfahren 100 Geldspielgeräte genehmigt worden. Die Geldspielgeräte sind nicht deswegen gut, weil sie, die Spielbanken per Staatsvertrag geregelt sind, sondern es geht immer um die Frage: Was ist der Inhalt, was ist genehmigt worden? Sie wissen um das Potential an Suchtgefahren. Das Lukaswerk hat in seinem Gutachten darauf hingewiesen. Es handelt sich hierbei nicht um höherwertige Unterhaltung, sondern es handelt sich um die Gefahren von Spielsucht. Dieser Teil ist kein kleiner Teil, sondern ist ein großer Teil, nicht nur von den Räumlichkeiten und von den Personen, die dort diese Abteilung aufsuchen, sondern auch von dem, was an Bruttoerlösen dort erzielt wird. Ich weiß nicht, ob sie recherchiert haben die Zahlen. Es ist so, dass im Jahr 2019 die Spielbanken in Deutschland 81,3 % ihrer Erlöse, ihrer Bruttoerlöse über die Geldspielgeräte erzielt haben. Also es handelt sich hier nicht sozusagen um einen kleinen Teil, sondern um einen wesentlichen Teil. Es geht mir darum, dass in der Mitteilung der Verwaltung weiter steht: Die Umgebung sozusagen ist nicht beschwert. Dazu hätte man die Umgebung befragen müssen. Das ist aber nicht passiert. Das halte ich für einen großen Mangel, weil im üblichen B-Verfahren...Ratsvorsitzender Edelmann unterbricht.

Dann möchte ich fragen, warum der Ratsbeschluss von 2012, wo eindeutig geregelt ist, dass keine zusätzlichen Spielgeräte im Rahmen der Innenstadt anzusiedeln sind, warum dieser nicht umgesetzt worden ist von der Verwaltung?“

Antwort von Stadtbaurat Heinz-Georg Leuer: „Die Möglichkeiten der Stadt Braunschweig zur Begrenzung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten beschränken sich auf städtebauliche Gesichtspunkte. Als Beispiel für negative städtebauliche Auswirkungen nennt das Vergnügungsstättenkonzept unter anderem „Trading-Down-Prozesse“, Verdrängungsprozesse in den zentralen Einkaufslagen, Beeinträchtigungen

des Straßenbildes oder Konflikte mit sensiblen Nutzungen wie zum Beispiel Schulen. Immer, wenn derartige Effekte durch die Ansiedlung einer Vergnügungsstätte zu befürchten sind, kommt eine Versagung der Baugenehmigung aus bauplanungsrechtlichen Gründen in Betracht. Das Vergnügungsstättenkonzept weist dabei ausdrücklich darauf hin, dass die Versagung nicht allein unter Berufung auf das Konzept möglich ist, sondern dass für den jeweiligen Bereich ein Bebauungsplan aufgestellt werden muss, der bestimmte Vergnügungsstätten ausschließt bzw. beschränkt. In jedem Bebauungsplan gibt es dann letztlich eine Abwägung zwischen den Interessen auch des Bausuchenden und den Wirkungen und diese Abwägung ist regelmäßig auch Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung. Sofern keine städtebaulichen negativen Wirkungen durch die Vergnügungsstätte zu erwarten sind, kann eine Ablehnung aus städtebaulichen Gründen auch nicht erfolgen. Daher ist für die geplante Spielbank eine Befreiung von den bestehenden Bebauungsplänen erteilt worden und eine nachträgliche Verschärfung der planungsrechtlichen Einschränkungen ist nicht möglich. Die Verwaltung nimmt die geäußerten Sorgen hinsichtlich der großen Anzahl zusätzlicher Geldspielgeräte ernst, hat jedoch unter dem Gesichtspunkt der Spielsuchtprävention nur geringe Handlungsmöglichkeiten. Vorrangig sind hier die staatlichen Ebenen aufgerufen, über die Verschärfung des Glückspielrechts nachzudenken. Seien sie sich sicher: Es folgt an diese Bauvoranfrage ja ein Baugenehmigungsverfahren. Wir werden dort genau hingucken und werden auch den persönlichen Kontakt suchen und die Verwaltung wird die Möglichkeiten einer positiven Gestaltung, die allerdings konsensorientiert nur angewandt werden können, aber alle Möglichkeiten werden wir ausnutzen.“

Nachfrage von Hans Junge: Ja, ich will verweisen auf den Satzungsbeschluss vor einigen Jahren bezüglich Bohlweg, warum die doch recht bedenkliche Entwicklung in die Beurteilung dieser Frage nicht miteinbezogen wurde?

Antwort von Stadtbaurat Heinz-Georg Leuer: Der Satzungsbeschluss am Bohlweg bezieht sich jetzt - ohne die Grenze genau im Kopf zu haben – nicht auf diesen Bereich. Allerdings bezieht sich der Satzungsbeschluss zur Innenstadt –Vergnügungsstätten Innenstadt – auf diesen Bereich und dort muss man doch unterscheiden, was die städtebaulichen Effekte angeht zwischen einer Spielbank, die doch sehr deutlich anders gelagert ist, mit Ausweiskontrolle und den Inhalten die dort vorzufinden sind, im Gegensatz zu den Spielhallen. Das muss man unterscheiden. Diese Satzung, der Bebauungsplan ist eine Satzung – da haben sie recht – greift an dieser Stelle nicht.